

Auszug aus den Bio Suisse Richtlinien Teil V, Kap. 6

## WEISUNGEN FÜR DIE WILDSAMMLUNG

### Definitionen

Als Wildpflanzen gelten essbare Pflanzen und Pilze sowie deren Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlicherweise vorkommen und die nicht landwirtschaftlich kultiviert werden. Die Wildsammlung wird als Ergänzung zur landwirtschaftlichen Produktion verstanden.

Wildgesammelte Pflanzen, bei denen Kulturmassnahmen angewendet wurden, sind landwirtschaftliche Erzeugnisse und keine Wildpflanzen im Sinne dieser Weisung.

### Umstellungszeit

Für die Sammlung von Wildpflanzen gibt es keine Umstellungszeit.

### Deklaration

Die Wildsammlung muss bei vollständig aus Wildsammlung stammenden Produkten bei der Sachbezeichnung und bei zusammengesetzten Produkten ab einem Anteil von  $\geq 10\%$  aus Wildsammlung in der Zutatenliste deklariert werden (z. B. «zertifizierte Wildsammlung»).

### Kontrolle

Anlässlich der Kontrolle muss eine vollständige Beschreibung des Sammelgebietes ([Sammelgebiet Teil V, Kap. 6.5, Seite 289](#)), der Sammeltätigkeit ([Sammeltätigkeit Teil V, Kap. 6.6, Seite 290](#)), der Nachweis der ökologischen Unbedenklichkeit ([Habitatsstabilität und Artenvielfalt Teil V, Kap. 6.7, Seite 290](#)) sowie der Lagerung und Verarbeitung ([Verarbeitung und Lagerung Teil V, Kap. 6.8, Seite 290](#)) vorliegen. Dem Kontrollbericht müssen die unter [Sammelgebiet Teil V, Kap. 6.5, Seite 289](#) und den darauf folgenden Kapiteln genannten Unterlagen und Dokumente beigelegt sein.

### Sammelgebiet

Über das Sammelgebiet müssen folgende Angaben bekannt und zuhanden der Kontrolle dokumentiert sein:

- Topografische und pedoklimatische Verhältnisse im Sammelgebiet
- Besitz- und Nutzungsverhältnisse im Sammelgebiet. Die Besitz- oder Nutzungsrechte von lokalen Gemeinschaften und indigenen Bevölkerungen müssen respektiert werden.
- Emissionsquellen im Gebiet und in der Nachbarschaft: Welche sind vorhanden, in welchem Mass
- Grösse, geografische Lage und Abgrenzung des Sammelgebietes
- Nachweis, dass in den letzten 3 Jahren keine Hilfsstoffe eingesetzt wurden, die im Biolandbau verboten sind. Im Normalfall genügt eine plausible Erklärung, verbunden mit einer Flurbegehung durch den Kontrolleur. In Zweifelsfällen muss eine Bestätigung vom Eigentümer der Flächen vorliegen oder es kann eine Rückstandsanalyse verlangt werden.

Diese Angaben müssen in Parzellenplänen, Landkarten oder Katasterplänen in einem Massstab von in der Regel nicht grösser als 1:50'000 dokumentiert sein. Auf den Plänen müssen die Sammelgebietsgrenzen, allfällige Emissionsquellen sowie die Sammel- und Lagerstellen eingezeichnet sein.

## **Sammeltätigkeit**

Über die Sammeltätigkeit müssen folgende Angaben bekannt und zuhanden der Kontrolle dokumentiert sein:

- Ablauf der Sammlung von der Planung über Ernte, Lagerung, Verarbeitung und Vertrieb
- Rapportierung der Sammlung (Sammler, Menge, Datum)
- Qualifikation und Ausbildung der Sammler
- Identität der Hauptverantwortlichen für die Sammlung
- trivialer und botanischer Name der gesammelten Wildpflanzen

Über die Sammeltätigkeit müssen zusätzlich die folgenden Dokumente vorliegen:

- Sammelbewilligung (sofern gesetzlich vorgesehen)
- Sammlerlisten (alle erwachsenen Sammelpersonen müssen gelistet sein)
- Beispiel eines Vertrages zwischen Projektleitung und Sammler, worin der Sammler u. a. bestätigt:
  - Nur in von der Projektleitung definierten Gebieten zu sammeln
  - Die Anweisungen und Vorgaben über die nachhaltige Sammlung (geltende Vorschriften, Sammeltechnik, Nutzungsintensität, Sammelzeitpunkt etc.) zu befolgen
  - Nicht in immissionsgefährdeten Gebieten zu sammeln
  - Dasselbe Produkt nicht gleichzeitig nach anderen Kriterien zu sammeln oder zu lagern
  - Nur rückstandsfreies Gebinde in Lebensmittelqualität zu verwenden

Die Sammler müssen über Kenntnisse der nachhaltigen Sammlung verfügen, der Sammelverantwortliche ist für die diesbezügliche Information verantwortlich.

Der Projektverantwortliche darf nicht gleichzeitig Betriebsleiter eines nicht biologisch bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebes sein. Sammler müssen für die gesamte Sammelmenge derselben Pflanzenart die Bio Suisse Anforderungen erfüllen.

## **Habitatsstabilität und Artenvielfalt**

Die Sammeltätigkeit muss ökologisch unbedenklich sein. Sie gilt als ökologisch unbedenklich, wenn die Habitatsstabilität und die Artenvielfalt nicht beeinträchtigt werden. Die Beurteilung der ökologischen Unbedenklichkeit muss im Einzelfall beurteilt werden. Internationale Abkommen, sowie nationale Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, müssen eingehalten werden. Für die Beurteilung der ökologischen Unbedenklichkeit müssen folgende Angaben bekannt und zuhanden der Kontrolle dokumentiert sein:

- Beschreibung des Gebietes, inkl. Bestandserfassung
- welche Teile der Wildpflanzen werden gesammelt (ganze Pflanze, Blätter, Blüten, etc.) und wie viel von jeder Pflanze wird genutzt (z. B. 1/3 der Wurzel)
- Nutzungsintensität im Sammelgebiet
- Weitere Sammlungsaktivitäten im gleichen Gebiet inkl. Sammeltätigkeit von Sammlern, die nicht zum Projekt gehören.

Der Kontrolleur bestätigt die ökologische Unbedenklichkeit. Gegebenenfalls muss ein unabhängiger Experte beigezogen werden.

## **Verarbeitung und Lagerung**

Für die Verarbeitung und Lagerung von Wildpflanzen gelten die gleichen Regelungen wie für landwirtschaftliche Produkte.